

**Technische Anschlussbedingungen
(Aufschaltbedingungen)
für den Anschluss von Brandmeldeanlagen
an die Kooperative Regionalleitstelle
Weserbergland in Hameln**

Stand: Juni 2026

Herausgegeben durch:

Amt für
Feuerwehr/Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Tel: 05151/903-0

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwendete Abkürzungen

2. Allgemeines

- 2.1 Geltungsbereich/Definitionen
 - 2.1.1 Landkreis Hameln-Pyrmont
 - 2.1.2 Landkreis Holzminden
 - 2.1.3 Gestattungsnehmer/teilnehmende Unternehmen
 - 2.1.4 Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage)
- 2.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

3. Übertragungseinrichtungen zur Aufschaltung auf die öffentliche Brandmeldeanlage

4. Brandmeldezentrale

5. Feuerwehrschlüsselkasten/Depot

6. Feuerwehrinformations- und Bediensystem

- 6.1 Feuerwehrbedienfeld
- 6.2 Revisionsschalter
- 6.3 Feuerwehranzeigetableau

7. Brandmelder

- 7.1 Nichtautomatische Brandmelder
- 7.2 Automatische Brandmelder
- 7.3 Projektierung
- 7.4 Brandmelder in Zwischendecken
- 7.5 Brandmelder in Doppelböden
- 7.6 Brandmelder in Schächten

8. Brandschutzpläne

- 8.1 Feuerwehrpläne
- 8.2 Feuerwehrlaufkarten

9. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

10. Wartung/Inspektion und Abschaltung der Brandmeldeanlage

- 10.1 Revision der Brandmeldeanlage
- 10.2 Abschaltung der Brandmeldeanlage

11. Ergänzende Bedingungen

12. Inkrafttreten

Anlage 1: Zugelassenen Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen (AÜE),
ggfls. mit eigener Nebenclearingstelle

Anlage 2-4: Antragsunterlagen

1. Verwendete Abkürzungen

<u>Abkürzung</u>	<u>Erklärung</u>
AÜE	Alarmübertragungseinrichtung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
FIBS	Feuerwehrinformati- und Bediensystem
FEL	Feuerwehreinsatzleitstelle
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot (identisch mit FSK)
FSE	Freischaltelement
FSK	Feuerwehrschlüsselkasten (identisch mit FSD)
FWP	Feuerwehrpläne
KRL	Kooperative Regionalleitstelle
ÖBMA	Öffentliche Brandmeldeempfangsanlage
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
TAB	Technische Anschlussbedingungen
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VdS	Verband der Sachversicherer

2. Allgemeines

Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt für sein Gebiet einschl. der Stadt Hameln und das Gebiet des Landkreises Holzminden eine öffentliche Brandmeldeempfangsanlage (ÖBMA) in der KRL Weserbergland in Hameln.

Die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen von Teilnehmern (Betreibern von Brandmeldeanlagen) über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Feuerwehreinsatzleitstelle (FEL) des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die eingehenden Brandmeldealarme werden in der FEL angezeigt. Die FEL wird die zuständige örtliche Feuerwehr in den Landkreisen Hameln-Pyrmont bzw. im Landkreis Holzminden nach Maßgabe einer Alarm- und Ausrückordnung alarmieren und einsetzen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont überträgt die technischen Einrichtungen, den Service und die Unterhaltung der ÖBMA an geeignete, fachkundige und zugelassene Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen und durch die Stadt zugelassen wurden (Gestattungsnehmer).

Zulässig sind Übertragungseinrichtungen, die die in diesen Technischen Anschlussbedingungen sowie den einschlägigen Normen (z. B. DIN 14675, EN 54, VdS-Richtlinien) festgelegten Anforderungen erfüllen und vom Landkreis Hameln-Pyrmont oder einem Gestattungsnehmer freigegeben wurden.

2.1 Geltungsbereich / Definitionen

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die öffentliche Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen sowie für Änderungen bestehender Anlagen.

2.1.1 Landkreis Hameln-Pyrmont

Bauaufsichtsamt
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Tel.: 05151/903-0

2.1.2 Landkreis Holzminden

Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege
Bürgermeister-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden
Tel.: 05531/707-0

2.1.3 Gestattungsnehmer/teilnehmende Unternehmen

Die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung von Übertragungseinrichtungen zur Aufschaltung von Objekten mit Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage erfolgt durch geeignete Unternehmen (Gestattungsnehmer), denen der Landkreis Hameln-Pyrmont im Rahmen eines Open-House-Verfahrens die Nutzung der Alarmübertragungsanlage gestattet.

Der Zugang zur Alarmübertragungsanlage steht allen geeigneten, fachkundigen Unternehmen offen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und mit dem Landkreis einen Gestattungsvertrag nach Maßgabe der veröffentlichten Teilnahmebedingungen schließen.

Die Gestattungsnehmer sind für die Bereitstellung, den Betrieb, die Wartung und die technische Betreuung der von ihnen eingesetzten Übertragungseinrichtungen bei den Anschlussnehmern eigenverantwortlich zuständig. Die Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Technischen Anschlussbedingungen und der Teilnahmebedingungen für Gestattungsnehmer.

Daneben können vom Landkreis Hameln-Pyrmont für den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont (ohne Stadt Hameln) sowie für den Landkreis Holzminden auf Antrag Unternehmen als Errichter von Übertragungseinrichtungen (ÜE), gegebenenfalls mit eigener Nebenclearingstelle, zugelassen werden.

Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung der in den Anlagen vorgesehenen Formblätter zu richten an:

Amt für Feuerwehr / Katastrophenschutz / Rettungsdienst
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151 / 903-0

Die eingehenden Anträge werden zur fachlichen Prüfung an entsprechend qualifizierte Fachstellen oder Fachfirmen kostenpflichtig weitergeleitet. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont entscheidet auf Grundlage der Prüfergebnisse über die Zulassung. Die zugelassenen Errichter von Übertragungseinrichtungen (ÜE), gegebenenfalls mit

eigener Nebenclearingstelle, werden in der Anlage zu diesen Technischen Anschlussbedingungen veröffentlicht.

Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage des Landkreises erfolgt auf Grundlage der veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen sowie der Teilnahmebedingungen für Gestattungsnehmer.

2.1.4 Teilnehmer (Betreiber der Brandmeldeanlage)

Teilnehmer sind natürliche bzw. juristische Personen als Anschlussinhaber gem. dem Anschlussvertrag mit einem Gestattungsnehmer oder einem zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle für eine oder mehrere Übertragungseinheiten.

Die Auslösung einer Übertragungseinheit erfolgt manuell durch den Teilnehmer oder durch eine vorgeschaltete technische Einrichtung einer Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage mit vorgeschalteter Brandmeldeanlage.

Der Verantwortungsbereich des Teilnehmers umfasst alle betrieblichen und technischen Einrichtungen, die zur Aufschaltung an die Übertragungseinheit dienen.

2.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Die Brandmeldeanlagen sind – soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird – nach den jeweils gültigen Regeln der Technik bzw. Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten.

VDE 0100	Errichtung von Starkstromanlagen
VDE 0800	Fernmeldeanlagen
DIN VDE 0833 Teil1,2 & 4	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN 12845	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen
	-Automatische Sprinkleranlage-
	Planung, Installation und Instandhaltung
DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
DIN 14661	Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14462	Feuerwehrranzeigetableau
DIN 14463	Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld
DIN 14674	Anlagenübergreifende Vernetzung
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14678	Nichtautomatische Brandmelder
DIN 33404-3	Gefahrensignale
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
VdS 2095	Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen
VdS 2105	Schlüsseldepots

Weitere Vorschriften und Richtlinien, wie z.B. die VdS-Richtlinien und CE-Richtlinien sind zu beachten.

Die Brandmeldeanlagen müssen den vorstehenden technischen Bestimmungen entsprechen und von der Errichterfirma mit Fachkräften errichtet werden.

Der Errichter muss gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Nachweise hierüber sind Voraussetzungen zum Aufschalten.

Zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die ÖBMA bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Landkreises und eines Gestattungsnehmers.

Die wirksame Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die ÖBMA durch den Gestattungsnehmer ist von der Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung eines nach DIN 14675 zertifizierten Betriebes oder einer Abnahmebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen nach Bauordnungsrecht abhängig. Hieraus muss hervorgehen, dass die Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde.

Der Teilnehmer der BMA trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont und der Gestattungsnehmer behalten sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von Brandmeldeanlagen und/oder Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und den Brandschutzprüfern weiterzumelden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Brandmeldung zur FEL sicherzustellen.

Auf Verlangen des Gestattungsnehmers bzw. des Landkreises ist der Teilnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Stellen sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage heraus, die zu vermeidbaren Täuschungsalarmen in der ÖBMA führen, behalten sich der Landkreis, die Träger der Feuerwehren und/oder der Gestattungsnehmer geeignete Maßnahmen vor, wie z.B.

- Überprüfung der Brandmeldeanlage
- Abschalten der Übertragungseinheit bzw. Empfangseinheit der Brandmeldeanlage
- Kündigung der Übertragungseinheit
- Verrechnung der Leistungen des Gestattungsnehmers
- Verrechnung der Kosten für die Feuerwehreinsätze, die Höhe der Kosten regelt sich nach den Satzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Die Kosten der Maßnahme gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Den Bediensteten der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden sowie den beauftragten Gestattungsnehmern, die sich auf Verlangen ausweisen, ist Zutritt zu allen Teilen der BMA zum Zwecke der Überprüfung zu gewähren.

Der Betreiber der BMA muss an der Brandmeldezentrale Namen und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese sind auch der FEL mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten.

3. Übertragungseinrichtung zur Aufschaltung auf die öffentliche Brandmeldeanlage

Die Aufschaltung einer Übertragungseinheit erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrages an einen Gestattungsnehmer oder zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle der öffentlichen Alarmübertragungsanlage. Die Übertragungseinheit wird von dem beauftragten Gestattungsnehmer oder zugelassenen Errichter eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die ÜE ist im FIBS zu montieren.

4. Brandmeldezentrale

Der Standort der Brandmeldezentrale ist ggf. mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Sie ist in einer Höhe von ca. 1,60 m (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Anzeigendisplay) anzubringen. Die Lichtverhältnisse im Raum müssen derart sein, dass die Beschriftungen und optischen Anzeigen gleichgesehen und gelesen werden können.

Sofern die DIN/VDE und VDS-Bestimmung voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Die BMZ muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

5. Feuerwehrschlüsselkasten/Depot

Alle Gebäude mit einer Brandmeldeanlage müssen im Alarmfall für die zuständige Feuerwehr eine jederzeit schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleisten.

Dafür ist ein FSD einzurichten. Der Standort ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

In der Profilzylinderlochung des FSD ist ein Halbzylinder der Objektschließung mit Generalhauptschlüssel der Objektschließung zu installieren.

Der Einsatz und die Beschaffung eines FSD sind mit dem Fachdienst der Stadt bzw. Samtgemeinde oder Gemeinde abzustimmen. Der Einbau ist nach den gültigen VDS-Richtlinien auszuführen. Die Schließung für den FSD wird vom Fachdienst der Stadt bzw. Samtgemeinde oder Gemeinde vorgegeben.

Der FSD darf bei Vorliegen einer Sabotagemeldung keinen Feueralarm auslösen.

Das Freischaltelement ist in einer Höhe von ca. 2,00 m und die Blitzleuchte in Absprache mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr oberhalb des FSD zu installieren. Die Blitzleuchte ist mit einer roten Haube zu versehen.

6. Feuerwehrinformations- und Bediensystem

Das FIBS ist im Feuerwehrzugangsbereich des Objektes in einer Höhe von 1,60 m, gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld anzubringen. Die Lichtverhältnisse müssen derart sein, dass die Beschriftungen und optischen Anzeigen des Bedienfeldes und des Anzeigetableaus gut gesehen und gelesen werden können. Der Standort ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Der Weg zum FIBS ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Das FIBS muss jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Das FIBS dient als abgesetzte Feuerwehranlaufstelle für das FAT nach DIN 14662, FBF nach DIN 14661 und muss neben den Übertragungseinrichtungen auch die Aufbewahrung der Feuerwehrlaufkarten für das Gesamtobjekt beinhalten.

Die Bezugsmöglichkeit des Halbzylinders für die Schließung des FIBS ist über den zuständige Fachdienst der Stadt bzw. Samtgemeinde oder Gemeinde zu ermitteln. Der Halbzylinder ist vom Teilnehmer der BMA kostenpflichtig bereit zu stellen.

6.1 Feuerwehrbedienfeld

Im FIBS ist ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren.

6.2 Revisionsschalter

Im FBF ist ein Revisionsschalter einzubauen, mit dem im Brandfall Steuerungen, wie z.B. Klima- und Lüftungsanlagenschaltungen zu Prüfzwecken der elektrischen Auslösung der ÜE abgeschaltet werden können. Die Abschaltung ist im Feld 4 durch ein gelbes optisches Signal anzuzeigen. Der Schalter und das Feld 4 sind entsprechend zu beschriften.

6.3 Feuerwehranzeigetableau

Das Feuerwehranzeigetableau ist eine Zusatzeinrichtung für Brandmelderzentralen und ermöglicht die akustische und optische Anzeige von Melder, Meldergruppen und zentralen Ereignissen der Brandmeldezentrale an einer abgesetzten Stelle. Das FAT ist im FIBS zu installieren. Es muss ein vierzeiliges Klartextdisplay aufweisen. Die Stromversorgung ist über die Brandmeldezentrale sicherzustellen. Ferner ist ein redundanter Betrieb auch bei Ausfall eines Übertragungsweges erforderlich.

7. Brandmelder

7.1 Nicht automatische Brandmelder

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen und Meldernummern muss auf dem Beschriftungsschild hinter der Glasscheibe vorgenommen werden.

Bei Funktionsunfähigkeit der Brandmeldeanlage oder der Übertragungseinrichtung ist ein Schild mit der Aufschrift „außer Betrieb“ anzubringen. Außer-Betrieb-Schilder sind für jeden Melder bereit zu halten. Dazu sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

7.2 Automatische Brandmelder

Die Installation automatischer Rauchmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie der bestehenden Richtlinien so vorzunehmen, dass Täuschungsalarme vermieden werden.
Alarmzwischenspeicherung ist nicht zulässig.

7.3 Projektierung

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- und fehlarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gem. VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN ausgeführt werden.

Jeder Melder muss leicht ohne Benutzung von Werkzeugen zugänglich sein. Ausnahmen siehe Punkt 7.4 – 7.6.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist seitens der Errichtfirma der BMA gemäß den oben genannten Richtlinien bzw. Normen festzulegen und auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen.

Werden automatische Brandmelder aussch. als Steuermelder verwendet, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen, Aufzugsteuerungen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (Rauchabschluss, CO₂-Steuerung). Diese Brandmelder dürfen die Übertragungseinrichtungen des Hauptmelders nicht auslösen.

7.4 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Für die Zugänglichkeit ist daher eine geeignete Aufstiegshilfe im Regelfall in der Nähe (mind. je Geschoss) dauerhaft und jederzeit frei zugänglich bereit zu halten. Unter jedem Melder muss ein gesondert gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein bzw. eine Revisionsöffnung vorhanden sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Bei Unterdecken mit verriegelten Deckenplatten ist in jedem Raum ein Werkzeug zum Entriegeln der Deckenplatten vorzuhalten. Der Lagerort dieses Werkzeuges ist in den Feuerwehrlaufkarten zu beschreiben.

Die Revisionsöffnungen müssen mindestens 60x60 cm groß sein.

7.5 Brandmelder in Doppelböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder durch Hinweisschilder nach DIN 14623 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, sind diese unverwechselbar zu kennzeichnen.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

Die Revisionsöffnungen müssen mindestens 60x60 cm groß sein.

7.6 Brandmelder in Schächten

Für die Melder in Schächten, z.B. Luftschächten, Kabelschächten, Installationsschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

8. Brandschutzpläne

8.1 Feuerwehrpläne

Die für das Objekt erforderlichen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und den Gestaltungsrichtlinien des Landkreises Hameln-Pyrmont bzw. des Landkreises Holzminden auszuführen.

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Brandmeldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gem. DIN 14675 in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (AGBF) und des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., Fachausschuss vorbeugender Brand- und Umweltschutz sowie den Gestaltungsrichtlinien des Landkreises Hameln-Pyrmont zu erstellen.

Die Feuerwehrlaufkarten sind im FIBS vorzuhalten.

9. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Zur Abnahme der Brandmeldeanlage und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung für die Aufschaltung auf die öffentliche Brandmeldeanlage ist mit der zuständigen Feuerwehr ein Ortstermin durchzuführen.

Die Brandmeldeanlage wird nur aufgeschaltet, wenn folgende Unterlagen bzw. Schlüssel vorliegen:

- Nachweis der Wartung (Wartungsvertrag) oder Eigenwartung mit qualifiziertem VDS-zertifiziertem Personal,
- Fachbauleiterbescheinigung mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften errichtet wurde,
- Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle,
- Feuerwehrpläne gem. 8.1
- Feuerwehrlaufkarten gem. 8.2
- Generalhauptschlüssel der Gesamtschließanlage des Objektes.

Die Feuerwehrpläne für die Feuerwehr müssen bei dem zuständigen Brandschutzprüfer 10 Tage vor der Aufschaltung vorliegen.

Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen

10. Wartung, Inspektion und Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Täuschungsalarman durch mangelhafte Wartung ist die zuständige Behörde ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderter BMA die Anlage von der Übertragungseinheit zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z.B. durch Aufsichtspersonen überwacht werden.

10.1 Revision der Brandmeldeanlage

Bei einer Revision ist zwingend der Gestattungsnehmer zu informieren, um einen Täuschungsalarm zu vermeiden.

Während des Revisionsbetriebs bei der KRL einlaufende Alarmer werden als echte Alarmer betrachtet und bewirken die entsprechenden Alarmierungen von Einsatzkräften.

10.2 Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die Abschaltung der Anlage führt zu einer Störungsmeldung beim Gestattungsnehmer. Die Abschaltung des Hauptmelders ist nur bei vorliegender schriftlicher Genehmigung zulässig, bei Abschaltungen werktags von 8.00 – 17.00 Uhr mit Genehmigung des Betreibers. Darüber hinaus zusätzlich mit Bestätigung der Kenntnisnahme des Stadt- bzw. Gemeindebrandmeisters.

Vor der eigentlichen Abschaltung ist zwingend die telefonische Freigabe des Gestattungsnehmers einzuholen.

Der Versicherer ist über die Abschaltung zu informieren. Für den Zeitraum der Abschaltung ist ggf. eine Brandwache zu stellen.

Für die Dauer der Abschaltung ist vom Teilnehmer eine geeignete Objektsicherung von der Meldestelle zur Alarmübermittlung zur FEL sicherzustellen. Die Verantwortung für Abschaltungen der ÜE sowie die Information zur FEL und die Rückmeldungen zur Wiederinbetriebnahme der ÜE verbleiben beim Teilnehmer.

KRL Weserbergland

Ruthenstraße 7
31785 Hameln
Tel: 05151/95100-0

11. Ergänzende Bestimmungen

Weitere durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten, insbesondere sind die diese Aufschaltbedingungen ergänzenden bzw. konkretisierenden Bestimmungen der örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörden zu beachten.

Der Landkreis hat das Recht, die technischen Aufschaltbedingungen den Regeln der Technik anzupassen. Sich daraus ergebende notwendige Veränderungen und Kosten zur Aufschaltung von BMA an die öffentliche Brandmeldeanlage trägt der Teilnehmer.

12. Inkrafttreten

Diese technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Kooperative Regionalleitstelle Weserbergland in Hameln gelten mit sofortiger Wirkung. Sie sind im Internet veröffentlicht unter www.hameln-pyrmont.de und www.landkreis-holzminden.de

Anlagen

**Zugelassene Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen (AÜE),
ggfls. mit eigener Nebenclearingstelle**

Landkreis Hameln-Pyrmont (ohne Stadt Hameln)

Zugelassener Errichter ohne Nebenclearingstelle:

Servex GmbH
Sicherheitssysteme
Lägenfeldstraße 8
30952 Ronnenberg

Siemens AG
RC-DE SI RDE NORD HVR&BWG
Werner-von-Siemens-Platz 1
30880 Laatzen

Landkreis Holzminden

Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Building Technologies
Regional Marketing (BT-IE/MKR-Ha)
Stahlstraße 1
30916 Isernhagen

Landkreis Hameln-Pyrmont
Amt 24
Süntelstraße 9
31785 Hameln

Antrag zugelassener Errichter für Brandmeldeübertragungseinrichtungen

Anforderung	Nachweis
Haftung Haftplichtversicherung Mindestdeckungssumme je Schadenereignis: für Personen: unbegrenzt für Sachschäden: mind. 10 Mio. €	Versicherungspolice/ Versicherungsbestätigung*
DIN 14675 Zertifizierung DIN 14675, Phase 7-11	Zertifikat
Eigenerklärung Zuverlässigkeit Haftungsausschluss	Anhang: „Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit“ „Eigenerklärung zu Haftungsfragen“
Bereitschaftsdienst / Reaktionszeiten Bereitschaftsdienst 24/7, Ersatzteilverfügbarkeit, Reaktion innerhalb 1 Std. nach Störungseingang, Beginn der Störungsbeseitigung innerhalb 3 Std., min. jedoch entspr. VDE 0833-2	Eigenerklärung und Geeignete Nachweise
Elektrofachkraft Zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis und Name, Adresse, Telefon

Zusätzlich erforderlich für zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle: Zertifizierung nach EN 50518 Teil 1-3	Zertifikat
Zusätzlich erforderlich für zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle: Unterzeichneter Vertrag zwischen Gestattungsnehmer und Antragsteller. Hinweis: In dem Vertrag sind u.a. auch die technischen Bedingungen wie z.B. Anbindung Haupt – mit Nebenclearingstelle geregelt.	Bestätigung des Gestattungsnehmers

* Gültigkeit muss wenigstens der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnehmerverträge entsprechen.

Allgemeine Hinweise:

Anträge zur Zulassung werden an entsprechende Fachfirmen kostenpflichtig zur Prüfung weitergeleitet. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Landkreis Hameln-Pyrmont entscheidet über die Zulassung.

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Veränderung, die Gegenstand dieses Antrages ist, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen.

Der zugelassene Errichter muss mit seinen Techniken die in den Teilnahmebedingungen geforderten Leistungsmerkmale, Richtlinien, usw. uneingeschränkt erfüllen. Hierzu hat er vor Zulassung auch den schriftlichen Nachweis vom Gestattungsnehmer zu erbringen, dass die angebotene technische Leistung mit der Anbindung Hauptclearingstelle des Gestattungsnehmers uneingeschränkt kompatibel ist.

Die Durchführung einer Funktionsprüfung durch den Gestattungsnehmer ist in jedem Einzelfall erforderlich.

Ort/ Datum

Unterschrift/ Firmenstempel

Name und Anschrift des Antragstellers

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassener Errichter“ bzw. „Zugelassenen Errichter inkl. einer Neben-Clearingstelle“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hameln-Pyrmont vom _____ .

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet,
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als „zugelassener Errichter“ in Frage stellen,
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:

§ 129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung),

§ 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen),

§ 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

§ 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

§ 263 des Strafgesetzbuches (Betrug),

§ 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug),

§ 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung).

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Name und Anschrift des Antragstellers

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

zum Antrag auf Zulassung zum „Zugelassenen Errichter“ bzw. „Zugelassenen Errichter inkl. einer Nebenclearingstelle“ für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hameln-Pyrmont vom _____.

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

der Landkreis Hameln-Pyrmont vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsreich des „Zugelassenen Errichters“ bzw. dem „Zugelassenen Errichter inkl. einer Nebenclearingstelle“ zuzurechnen sind, freigestellt wird.

Der Nachweis einer hinreichenden Deckung einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme bis zu einem Betrag von mind. 10 Mio. € je Schadenereignis wird durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt.

Ort, Datum:

Unterschrift/ Firmenstempel

Name und Anschrift des Antragstellers